



Bewilligungsgesuch für Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund

Gesuchsteller*:

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefonnr.:
E-Mail:

Bauleitung:

Standort der vorgesehenen Installation:

Ortsbezeichnung:
Gebäude Nr.:

- im Fussgängerbereich
- Im Bereich des rollenden Verkehrs
- Im Bereich öffentlicher Grund

Technische Angaben:

Typ

Anzahl

- | | | |
|-------------------------------------------------|-------|-------|
| <input type="checkbox"/> Schuttmulden | | |
| <input type="checkbox"/> Betonaufbereitung | | |
| <input type="checkbox"/> Kran | | |
| <input type="checkbox"/> Schutzgerüst | | |
| <input type="checkbox"/> Abschränkungen | | |
| <input type="checkbox"/> Reservierte Parkplätze | | |

Dauer der Baustelleninstallation:

von: bis:

Beilage: Dem Gesuch ist ein Katasterplan beizulegen (erhältlich bei einem Geometer oder bei der Bauverwaltung). Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Stadt Murten für Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Beilage).

***Die Rechnung für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie allfälliger Instandstellungsarbeiten geht an den Gesuchsteller.**

Datum: Unterschrift des Gesuchstellers:

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn in zwei Exemplaren bei der Bauverwaltung Murten einzureichen.

Weisungen der Stadt Murten für Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund

- Bei der Kantonspolizei Freiburg, Verkehrspolizei, 1763 Granges-Paccot, ist um eine Bewilligung bezüglich der Verkehrsordnung und Signalisation zu ersuchen. Die Bauplatzinstallation muss von einem Vertreter dieses Amtes vor Ort begutachtet werden. (Siehe www.policefr.ch unter Dokumente, Formulare, Infos - Baustelle)
- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SN 40 886.
- Schutzgerüst und Abschränkungen sind vor Aufnahme der Bauarbeiten der Bauverwaltung zur Abnahme anzumelden. Ebenso die Signalisation bei der Kantonspolizei.
- 48h vor Montage eines Krans ist die Stadtpolizei zu informieren.
- Der Installationsfläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Den Weisungen der Bauverwaltung der Stadt Murten bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen und Signalisation sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarsparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Baustelleninstallation ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Bauverwaltung schriftlich zu beantragen. Fristverlängerungen für eine in der Altstadt oder in der Schutzzone liegende Installation, die in die Touristensaison vom 1. Juni bis 30. September fallen, werden nur ausnahmsweise gewährt.
- Genauer Baubeginn und Bauende sind dem Strasseninspektor zu bestätigen.
- Die Installationsfläche ist sauber zu hinterlassen und nach Räumung der Bauverwaltung zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt.
- Werden zusätzlich Grabarbeiten auf öffentlichem Grund geplant, ist bei der Bauverwaltung der Stadt Murten zusätzlich ein Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet einzureichen.
- Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes ist eine Konzessionsgebühr von CHF 10.00 pro m² pro Monat und angebrochenen Monat zu entrichten. Sind Parkfelder betroffen, werden folgende Prozentsätze der theoretischen Auslastung für entgangene Parkplatzgebühren erhoben:

Jahreszeit	Altstadt	übrige Zonen
01.04 – 30.09	80 %	50 %
01.10 – 31.03	40 %	25 %
- Die Rechnung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gesuchsteller gestellt.

Wichtige Telefonnummern:

Strasseninspektor	026 672 62 71
Stadtpolizei	026 672 62 10
Kantonspolizei	026 305 66 70
